

Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung

Hinweise für Betreiber von Aufbereitungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum 1. August 2023 tritt die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung - MantelV) in Kraft.

Um eine reibungslose Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu ermöglichen, werden mit diesem Schreiben Betreiber von Aufbereitungsanlagen über neue Pflichten und Änderungen im Umgang mit mineralischen Abfällen und daraus hergestellte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) informiert.

Mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zum 1. August 2023 gilt:

1. Alle Betreiber von Aufbereitungsanlagen im Sinne des § 2 Nr. 5 bis 7 ErsatzbaustoffV, die mineralischen Ersatzbaustoffe herstellen, sind **ab 1. August 2023 zur Güteüberwachung** nach §§ 4 bis 13 der ErsatzbaustoffV verpflichtet. Diese besteht aus **Eignungsnachweis**, **werkseigener Produktionskontrolle** und **Fremdüberwachung**. Die Verpflichtung zur Güteüberwachung gilt unabhängig davon, ob die mineralischen Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen oder nicht. Das Inverkehrbringen von nicht gütegesicherten MEB ist nicht mehr zulässig. Ebenso ist es nicht mehr zulässig Ersatzbaustoffe nach Regelungen des sächsischen Recyclingerlasses und der LAGA TR Boden zu verwenden. (Hinweis: Für Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen gelten die umweltbezogenen Anforderungen der BBodSchV.)
2. Der Eignungsnachweis (nach § 5 ErsatzbaustoffV) besteht aus einer Erstprüfung und einer Betriebsbeurteilung. Den Eignungsnachweis haben die Anlagenbetreiber auf Grundlage der Übergangsvorschrift (§ 27 ErsatzbaustoffV) bis zum 1. Dezember 2023 zu erbringen. Bis dahin können auch MEB in Verkehr gebracht werden, wenn noch kein Prüfzeugnis über den bestandenen Eignungsnachweis vorliegt. Um nach Ende der Übergangsfrist für den Eignungsnachweis rechtssicher MEB in Verkehr bringen zu können, wird den Betreibern von Aufbereitungsanlagen nach § 2 Nr. 5 bis 7 ErsatzbaustoffV empfohlen, diesen Eignungsnachweis schon **frühzeitig** zu erbringen. Mobile Anlagen (§ 2 Nr. 7 ErsatzbaustoffV) haben den Eignungsnachweis für jede Baustelle zu erbringen (nach jedem Wechsel der Baumaßnahme).
3. Die Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis sind der zuständigen Unteren Abfallbehörde beim Landkreis Nordsachsen (Frau Conradi, Frau Kramer) unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch zu übersenden.
4. Die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung sind bereits ab 1. August 2023 verpflichtend. Die werkseigene Produktionskontrolle kann durch die Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Fremdüberwachung hat durch eine Überwachungsstelle nach § 2 Nr. 9 ErsatzbaustoffV zu erfolgen.

5. Die Güteüberwachung ist durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage zu dokumentieren (§ 12 ErsatzbaustoffV). Dazu sind Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung, die Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle, die Untersuchungsergebnisse und die Klassifizierung nach § 11 ErsatzbaustoffV unverzüglich und fortlaufend zu dokumentieren und fünf Jahre ab ihrer Ausstellung aufzubewahren.
6. Der Überwachungsturnus für die Güteüberwachung ist in Anlage 4 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV vorgegeben.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Analytik der Proben nicht nur die zu untersuchenden Parameter, sondern insbesondere die Herstellung des Eluats vom bisherigen Verfahren nach Recyclingerlass bzw. nach LAGA-Merkblatt M 20 abweichen. So sind zur Herstellung des Eluats nur noch der ausführliche Säulenversuch oder der Säulenkurztest nach DIN 19528 und der Schüttelversuch nach DIN 19529 zulässig (§ 9 Absatz 1 ErsatzbaustoffV).
8. Der Verbleib eines MEB oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Dazu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach dem Muster in Anlage 7 ErsatzbaustoffV auszustellen, zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer übergibt den ausgefüllten unterschriebenen Lieferschein dem Verwender des MEB.
9. Aufbereitungsanlagen nach § 2 Nr. 5 ErsatzbaustoffV sind Anlagen, die definierte Gesteinskörnungen als MEB herstellen, z.B. Bauabfallaufbereitungsanlagen aber auch Anlagen, in denen mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß ErsatzbaustoffV geeigneten Form unmittelbar anfallen. Bagger sind keine Aufbereitungsanlage im Sinne der ErsatzbaustoffV.
10. Die Betreiber von Aufbereitungsanlagen sollen ihre Kunden darauf hinweisen, dass nach § 22 ErsatzbaustoffV der Einbau von
 - Hausmüllverbrennungsschlacke der Klassen 1 und 2 - HMVA-1, HMVA-2,
 - Stahlwerksschlacke der Klassen 1 und 2 - SWS-1, SWS-2,
 - Kupferhüttenmaterial der Klassen 1 und 2 - CUM-1, CUM-2,
 - Steinkohlenkesselasche - SKA,
 - Steinkohlenflugasche - SFA,
 - Hochofenstückschlacke der Klasse 2 - HOS-2,
 - Gießereirestsand - GRS sowie
 - Gießerei-Kupolofenschlacke - GKOS
 - Baggergut der Klasse BG-F3
 - Bodenmaterial der Klasse BM-F3 und
 - Recyclingbaustoffen der Klasse RC-3 sowie

- der Einbau von Ersatzbaustoffen (mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe) in festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

einer **Anzeigepflicht durch den Verwender** bei der zuständigen unteren Abfallbehörde unterliegen. Die Anzeige hat **vier Wochen vor Beginn des Einbaus** der mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische zu erfolgen.

11. Alle nach § 22 ErsatzbaustoffV anzeigepflichtigen mineralischen Ersatzbaustoffe sind für die Dauer ihres Einbaus in einem Ersatzbaustoffkataster (§ 23 ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren. Bis zum Vorliegen des bundeseinheitlichen Katasters sind die unter <https://www.wertstoffe.sachsen.de/bekanntmachung-zur-ersatzbaustoffverordnung-31450.html> veröffentlichte Excel-Tools für die Anzeigen zu verwenden:

https://www.wertstoffe.sachsen.de/download/abfall/EBV-Formular_Anzeige_StrassenErdbauweisen.xlsx

https://www.wertstoffe.sachsen.de/download/abfall/EBV-Formular_AnzeigeBahnbauweisen.xlsx

12. Verstöße gegen die Regelungen der ErsatzbaustoffV sind Ordnungswidrigkeiten (§ 26 ErsatzbaustoffV), die bußgeldbewehrt sind. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen sich mit den Neuregelungen zu befassen und die Betriebsabläufe darauf abzustimmen sowie die Kunden über die Änderungen zu informieren.